



DEUTSCHE  
KRANKENHAUS  
GESELLSCHAFT

Kassenärztliche Bundesvereinigung Herrn Dr. Bernhard Rochell Herbert-Lewin-Platz 2 10623 Berlin	GKV Spitzenverband Herrn Dr. Norbert Loskamp Mittelstraße 51 10117 Berlin	Bundesverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland
Institut des Bewertungsausschusses Herrn Dr. Ingolf Berger Wilhelmstraße 138 10963 Berlin		

Unser Zeichen	Telefon Durchwahl +49(0)30 398 01 -	Telefax +49(0)30 398 01 -	Datum
Dez. V/Dr. Brä/schm	1521	3510	21.04.2010

### Geltungsbereich der ambulanten Kodierrichtlinien (AKR)

Sehr geehrter Herr Dr. Rochell,  
sehr geehrter Herr Dr. Loskamp,  
sehr geehrter Herr Dr. Berger,

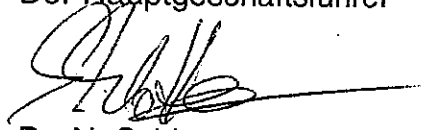
das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) übermittelte den Mitgliedern des Kuratoriums für Fragen der Klassifikation im Gesundheitswesen (KKG) mit E-Mail vom 12.04.2010 das Informationsschreiben (19/2010) der KBV an die Kassenärztlichen Vereinigungen zum Thema Ambulante Kodierrichtlinien. Hier wird aufgeführt, dass die Kodierrichtlinien für die Diagnostikdokumentation nach der ICD-10-GM für „sämtliche Bereiche der ambulanten Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit nicht nur für die vertragsärztliche Versorgung“ gelten sollen. Des Weiteren seien die AKR unter anderem auch für die ambulante Behandlung am Krankenhaus verbindlich anzuwenden.

Nach § 115b Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 zweiter Halbsatz SGB V übermitteln die Krankenhäuser den Krankenkassen die betreffenden Daten nach den Grundsätzen des Verfahrens nach § 301 SGB V soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen erforderlich ist. Somit ist für den Leistungsbereich nach § 115b SGB V ein eigenes Verfahren der Datenübermittlung geschaffen, weswegen die AKR hier nicht gelten. Die Abrechnung ambulanter Notfallbehandlungen wird nur analog der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführt. Hier existieren ebenfalls keine gesetzlichen Regelungen, aus denen eine Geltung der AKR für die ambulante Notfallbehandlung hergeleitet werden könnte.

In der uns vorliegenden Version der Ambulanten Kodierrichtlinien 2010, mit Stand vom 24.03.2010, werden in der Kodierrichtlinie A01 „Grundregeln“, unter der Überschrift „Geltungsbereich“ immerhin die nach § 115b SGB V im Krankenhaus durchgeführten ambulanten Operationen und stationärer ersetzenden Eingriffe von der Gültigkeit der AKR ausgenommen. Die ambulante Notfallversorgung wäre hier noch explizit als Ausnahme zu ergänzen.

Um durch das Informationsschreiben der KBV entstandene Unklarheiten bezüglich der Anwendung der AKR im Krankenhaus zu beseitigen, bitten wir Sie um eine entsprechende Klarstellung der Tatsache, dass die Ambulanten Kodierrichtlinien bei Leistungen nach § 115b SGB V und für die ambulante Notfallbehandlung nicht zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer



Dr. N. Schlottmann  
Geschäftsführerin Dezernat Medizin